

1 Abwägung der Anregungen und Bedenken nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB)

Eingabe:

Rat der Gemeinde Voltlage:

Landkreis Osnabrück vom 06.01.2022:

Regional- und Bauleitplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche, mit Ausnahme einer Festlegung als Herausgehobener Nahversorgungsstandort (s. RROP 2004 – Teilfortschreibung Einzelhandel 2010), welcher dem Vorhaben aber nicht entgegengehalten werden kann, nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Voltlage beabsichtigt mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kirche“ insbesondere den Wohnstandort Voltlage zu sichern und zu entwickeln. Zur Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken im Ortskern soll eine bisherige Fläche für den Gemeinbedarf (Kirche) in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) umgewandelt werden.

Die Schaffung von zusätzlichen Baumöglichkeiten in bereits erschlossenen und bebauten Ortsteilen entspricht den vorrangigen Zielen des Rates der Gemeinde, da erschlossenes Bauland in Voltlage z. Z. nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung steht und auch der § 1 des BauGB ausdrücklich darauf hinweist, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Die Gemeinde folgt hier auch ihrem städteplanerischen Ziel „Innenentwicklung und Nachverdichtung“. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von neuen, bislang nicht erschlossenen Bauflächen im Außenbereich soll das bestehende und bislang nicht genutzte ortskernnahe Potenzial für das Wohnen entwickelt werden. Diese Zielsetzung ist aus mehreren Gründen sinnvoll:

- Ein Ortskern nahes Baugebiet stärkt den Ortskern als Wohn-, Arbeits-, Einkaufs- und Erholungsstandort.
- Die Nutzung von baulich vorgeprägten und bereits verkehrlich erschlossenen Flächen: verringert den Verbrauch ökologisch wertvoller Flächen, schont Boden,

Natur und Landschaft und trägt zum Erhalt des Außenbereiches auch als Naherholungsgebiet bei.

- Durch die bereits bestehende Erschließung und Infrastruktur wird der sonst übliche Aufwand für neue Verkehrsflächen, Erschließungsanlagen und sonstige Infrastruktureinrichtungen deutlich verringert.

Daraus wird ersichtlich, dass mit der vorliegenden Änderung des B-Plans auch das Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz beachtet wurde.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass, aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung), die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden muss.

Ich gehe unter Bezugnahme auf Kapitel 7.2 der Begründung davon aus, dass die Belange des Lärmschutzes ausreichend berücksichtigt werden bzw. nicht tangiert werden.

Gemäß der unter Kapitel 7.2 dargelegten Berechnungsergebnisse zum Verkehrslärm sind erhebliche Auswirkungen durch Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Ich weise darauf hin, dass im Änderungsbe- reich laut des Niedersächsischen Bodenin- formationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach wel- chem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen As-pekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kultur- historischen Archivfunktion. Hinsichtlich des Eschbodens ist jedoch auch festzustellen, dass dieser für den betrachte- ten Naturraum nicht als seltener Bodentyp einzustufen ist.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück wurden bezüglich des Plaggenesches und etwaiger archäologischer Fundstellen keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vor- gebracht.

Die Bodenfruchtbarkeit selbst ist insgesamt kein so gewichtiger Belang, der die vorlie- gende Bauleitplanung ausschließen würde. Dies u.a. auch aufgrund der Tatsache, dass der nur 1.600 m² große Änderungsbereich aufgrund seiner Lage im Siedlungskörper für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht in Fra- ge kommt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass, auf- grund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB, die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden muss.

Darüber hinaus würde ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden nicht nur in der Gemeinde Voltlage die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Aus bauplanerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Schaffung von zusätzlichen Baumöglichkeiten in bereits erschlossenen und bebauten Ortsteilen wird begrüßt. Bei den textlichen Festsetzungen sollten die einschlägigen Rechtsgrundlagen ergänzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kirche“ der Gemeinde Voltlage keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die in der näheren Umgebung vorhandene Baudenkmale Haus Höveler und das Ensemble katholische Kirche St. Katharina werden in ihrer Baudenkmaleigenschaft durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Durch die vorhandene Bebauung und Begrünung entstehen keine Sichtbeziehungen zwischen dem Plangebiet und den Baudenkmalen.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt sowie der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 21.12.2021:

Westlich des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplanes verläuft die Landesstraße 71 zwischen den Netzknotenpunkten 3512052 O und 3512054 O, im Abschnitt Nr. 30 in einer Entfernung von ca. 100 m, innerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 4 (1) NStrG (Stand in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung zuletzt geändert durch Artikel

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1 des Gesetzes vom 16.03.2021).

Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Jedoch gehen von der Landesstraße 71 erhebliche Emissionen aus. Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich daher in die textliche Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kirche“ aufzunehmen:

Der gewünschte Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Von der Landesstraße 71 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Im Weiteren betrifft der Bebauungsplan das von hier betreute Straßennetz nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 27.01.2022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Markscheiderei

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Nach den Erkenntnissen der Gemeinde Voltlage bestehen innerhalb des Plangebietes weder Erlaubnisse noch Bergwerkseigentum gem. BBergG.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Informationen über möglicherweise vorhan-

dene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

Baugrund

Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im Bereich des Standorts und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/>).

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Angesichts der Erdfallgefährdungseinstufung des Plangebietes in die Gefährdungskategorie 2 ist davon auszugehen, dass nicht mit Erdfallgefahren zu rechnen ist, so dass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden kann.

Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 01.12.2021:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Kirche“ der Gemeinde Voltlage liegt am südlichen Rand der engeren Ortslage Voltlages westlich der „Hauptstraße“, südlich der „Overbergstraße“ und nördlich der Straße „Katharinenplatz“ bzw. der „Gartenstraße“. Der Planbereich der 1. Änderung liegt am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches. Nördlich, westlich und östlich schließen bebaute Flächen, südlich unbebaute Grundstücke an den Änderungsbereich an.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Der etwa 1.600 m² große Änderungsbereich stellt sich als Gartenfläche dar. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen ist er als Fläche für den Gemeinbedarf „Kirche“ und „Parkplatz“ dargestellt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan „An der Kirche“ ist der Änderungsbereich als „Gemeinbedarfsfläche für Katharinengemeinde“ ausgewiesen. Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Etwa 110 m südlich, 130 m östlich und 170 m nördlich des Änderungsbereiches liegen Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe, auf denen Tierhaltung betrieben wird. Von diesen Tierhaltungen gehen für den Änderungsbereich Geruchsimmissionen mit Geruchsstundenhäufigkeiten aus, die nach hier vorliegenden, jedoch älteren Gutachten (2019) über 15 % bis unter 20 % der Jahresstunden liegen. Die Tierbestände mehrerer in der Ortslage Voltlage ansässiger tierhaltender Betriebe sind in den letzten Jahren auf Basis vertraglicher Regelungen jedoch tlw. bereits deutlich reduziert worden, wodurch sich die Geruchsimmissionsbelastung verringert haben dürfte.

Geruchshäufigkeiten von über 10 % der Jahresstunden können im Einzelfall auch in Wohngebieten zugelassen werden, wenn sie nicht zu Geruchskonflikten führen und dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gerecht werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Kirche“ liegt in einer Region, in der die Landwirtschaft und die mit ihr verbundene Nutztierhaltung ortsüblich ist und einen prägenden Einfluss auf die örtlichen Nutzungsstrukturen ausübt.

Nach den Angaben der Landwirtschaftskammer lässt sich aus den Ergebnissen älterer Geruchsgutachten ableiten, dass innerhalb des vorliegenden Änderungsbereiches der für WA empfohlene Immissionswert der GIRL/TA Luft von 0,10 in Teilbereichen bis zu Werten zwischen 0,15 bis unter 0,20 überschritten werden kann.

Die Gemeinde Voltlage ist der Auffassung, dass aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auch der den Ortskern prägenden Landwirtschaft, diese Überschreitungen noch angemessen sind. Die Gemeinde sieht sich hier auch im Einklang mit der TA Luft 2021. Gemäß Ziffer 5 des Anhangs 7 der TALuft ist ein Vergleich mit den Immissionswerten u.a. dann nicht ausreichend, wenn

„in Gemengelagen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass trotz Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Ortsüblichkeit der Gerüche keine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, wenn zum Beispiel durch eine über lange Zeit gewachsene Gemengelage von einer Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme ausgegangen werden kann“.

Der Änderungsbereich liegt im Übergangsbereich zwischen der geschlossenen Wohnbebauung und einer landwirtschaftlich dominierten Außenbereichslage. Aus dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der Kirche“ sowie aus dessen Umgebung sind uns bisher keinerlei Hinweise auf geruchsimmissionsbedingte Konflikte bekannt.

Vor diesem Hintergrund können, auch aufgrund der bisherigen Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf (Kirche)“ sowie der geringen Flächengröße, die o. g. gutachterlich ermittelten Immissionswerte in dieser speziellen Situation u. E. zugelassen werden.

Der Wert von 15 % (0,15) entspricht dem empfohlenen GIRL-/TA Luft-Orientierungswert für Dorfgebiete (MD). In MD ist nach § 5 der BauNVO auch das Wohnen allgemein zulässig. Demnach sind auch bei einem Wert von 0,15 gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gegeben. Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist gemäß TA Luft unter der Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, „Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme)“ heranzuziehen (vgl. TA Luft 2021, Anhang 7 Kapitel 3.1). Auch hier wäre davon auszugehen, dass noch gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen vorliegen. Hinsichtlich der Grenze zur Gesundheitsgefährdung stellt das BVerwG in einem Urteil fest, dass bei einer Geruchstundenhäufigkeit von 34,7 % (entspricht einem Wert von 0,347 nach GIRL) die Grenze zur Gesundheitsgefährdung noch nicht überschritten ist (BVerwG-Urteil vom 27.06.2017 - G 4 C 3.16, insb. Absätze 13 u. 14).

Die im Plangebiet zu erwartenden Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen werden, wie vorstehend dargelegt und begründet, als insgesamt noch nicht erheblich eingestuft.

Die vergleichbare Bewertung der Landwirtschaftskammer wird daher von der Gemeinde Voltlage begrüßt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen tierhaltenden Betriebe hinsichtlich möglicher Erweiterungen ihrer Tierhaltungen sind durch die vorhandene Bebauung bereits begrenzt, und werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht zusätzlich eingeschränkt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten der Landwirtschaftskammer nicht vorgebracht.

Ein Hinweis auf Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Externe naturschutzrechtlich Kompensationsmaßnahmen, durch welche ggf. landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen würden, sind laut Entwurfsbegründung nicht erforderlich.

Aus den o. g. Gründen werden landwirtschaftliche Belange durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kirche“ der Gemeinde Voltlage nicht nachteilig berührt.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“, Lingen vom 29.11.2021:

Gegen die obige Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sofern wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden sollten, werden diese rechtzeitig unter Beteiligung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ beantragt.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH – Richtfunk Vodafone Germany vom 14.12.2021:

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 25/11/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Voltlage anzeigen.

Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese „Linien“ ein Freiraum von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden.

Daher möchte ich Sie bitten, den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Vorhandene Richtfunkstrecken sollen grundsätzlich beachtet werden, damit sie in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Im vorliegenden Fall ist es jedoch so, dass die Richtfunkstrecke der Vodafone GmbH tlw. bereits über bebaute Siedlungsbereiche verläuft.

Beim Abgleich der von der Vodafone angegebenen Antennennhöhen (Standort A 33,80 m, Standort B 37,50 m) und den tatsächlichen Geländehöhen im Plangebiet (ca. 47,50 - 48,00 m ü. NHN) ist davon auszugehen, dass es sich bei den Antennennhöhen um Höhen über dem anstehenden Geländeniveau handelt. Wenn man die geforderten 25 m Sicherheitsabstand in alle Richtungen abzieht, verbleibt für das Plangebiet eine maximal zulässige Gebäudehöhe zwischen 8,80 m (Standort A) und 12,50 m (Standort B) über Gelände.

Tatsächlich verlaufen jedoch weite Strecken der Richtfunkstrecke über bebaute Siedlungsbereich der Gemeinde Voltlage mit Gebäudehöhen auch über 15 m.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen lagen zur Richtfunkstrecke bislang keine Störungsmeldungen aufgrund der bestehenden

Bebauung vor. Die Richtfunkstrecke funktioniert bislang offensichtlich auch ohne Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 25 m.

Nach den Festsetzungen des vorliegenden B-Plan wird die maximale Gebäudehöhe auf 10 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden festgesetzt.

Ansichts der vorstehenden Darlegungen ist daher davon auszugehen, dass die Richtfunkstrecke auch künftig nicht durch die zulässigen Bauhöhen im Plangebiet beeinträchtigt wird.

Diese Bewertung der Gemeinde wird durch die aktuelle eMail der Vodafone GmbH vom 18.03.2022 bestätigt.

Die Richtfunkstrecke wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH – Richtfunk Vodafone Germany vom 18.03.2022:

Bitte beachten Sie, dass VF Link nicht betroffen ist und wir keine Bedenken haben und keine weitere Studie erforderlich ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Amprion GmbH, Dortmund vom 20.12.2021:

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kirche“ verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Amprion plant, die im Betreff genannte Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Vorhaben ist als Vorhaben 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben.

Wie die Amprion GmbH selbst ausführt, ist der vorliegende Änderungsbereich des B-Plans „An der Kirche“ nach aktuellem Planungsstand nicht von der Korridorplanung zur geplanten Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Wilhelmshaven-Hamm (Bl. 7008, auch Korridor B genannt) betroffen.

Derzeit werden mögliche Trassenkorridore untersucht. Die Einleitung des Verfahrens zur Bundesfachplanung wird für das Jahr 2022 angestrebt.

Es ist auch künftig nicht zu erwarten, dass ein Trassenkorridor den vorliegenden Änderungsbereich tangieren wird, allein schon deshalb nicht, weil gemäß Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) Ziel 4.2 07 Satz 6 zu Wohngebäuden ein Mindestabstand von 400 eingehalten werden muss und die Ausnahmetatbestände nach LROP Ziel 4.2 07 Satz 9 wohl nicht vorliegen.

Den Geltungsbereich Ihrer Bebauungsplanänderung haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Geltungsbereich nach heutigem Planungsstand nicht von der Korridorplanung

betroffen ist. Da sich die Verläufe der Trassenkorridore unter anderem in den nachfolgenden Verfahren noch ändern können, bitten wir um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord, Osnabrück vom 14.12.2021:

Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Osnabrück vom 16.12.2021:

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bramsche in Verbindung setzen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

**Wasserverband Bersenbrück vom
07.01.2022:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Voltlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Anregungen oder Bedenken werden von Seiten des Wasserverbandes nicht vorgebracht.

Unterhalb des Plangebietes in der Straße „Katharinenplatz“ verläuft sowohl eine Trinkwasserleitung als auch ein Schmutz- und Regenwasserkanal. Dem Bestandsplan ist zu entnehmen, dass in der v.g. Straße bereits ein Schmutzwasserhausanschluss vorhanden ist.

Von Seiten des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden weder von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite Anregungen zur Änderung des Bebauungsplanes vorgebracht.